

# 53 | Amtsblatt des Kreises Unna

---

vom 16.12.2022

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
8. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999	1574
23. Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unnas vom 07.12.1998	1578
Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der RAG Aktiengesellschaft gemäß §68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)	1580
Öffentliche Zustellung	1584
Öffentliche Zustellung	1585
Öffentliche Zustellung	1586
Öffentliche Zustellung	1587
Öffentliche Zustellung	1588
Öffentliche Zustellung	1589
Öffentliche Zustellung	1590
Öffentliche Zustellung	1591
Öffentliche Zustellung	1592
Öffentliche Zustellung	1593
Öffentliche Zustellung	1594
Öffentliche Zustellung	1595
Öffentliche Zustellung	1596

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Kreises Unna am 13.12.2022 beschlossene „8. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 14.12.2022

Mario Löhr  
Landrat

**8. Änderungssatzung**  
**vom 13.12. 2022**

**zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646 ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des ehemaligen Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV NW S. 136) in Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW), des § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl 2012 I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), hat der Kreistag des Kreises Unna gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe f) KrO NRW in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:**

**§ 1**

§ 12 Abs. 1 wird geändert/ergänzt:

*8. Umladeanlage Stadthafen Lünen entfällt*

*9. Ergänzung um Wertstoffaufbereitungsanlage Lünen*

*10. Ergänzung um Kompostierungs- und Vergärungsanlage Lünen*

**§ 2**

§ 20 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Unna vom 13.12.1999 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.12.2014 außer Kraft.

### § 3

Die Anlage als Bestandteil der Satzung ist wie folgt zu ergänzen:

Da die Nr. 8 „Umladeanlage Stadthafen Lünen“ entfällt, wird als neue Nr. 8 die Umladeanlage Lünen-Brückenkamp aufgezählt. Nr. 9 bezeichnet die Wertstoffaufbereitungsanlage Lünen, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen. Die Standortangabe ist um 10. Kompostierungs- und Vergärungsanlage Lünen, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen zu ergänzen.

Im Verzeichnis ist die Spalte Umladeanlage Lünen-Stadthafen zu löschen. Das Verzeichnis wird um die Spalten „Wertstoffaufbereitungsanlage Lünen“ und „Kompostierungs- und Vergärungsanlage Lünen“ ergänzt.

### Anlage

zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999 in der Fassung der 8. Änderungssatzung

#### **Standortangabe zu den in § 12 genannten Anlagen**

1.	<b>Müllverbrennungsanlage Hamm (MVA Hamm)</b> Zum Torksfeld 120, 59007 Hamm
2.	<b>Wertstoffaufbereitungsanlage Bönen</b> Industriestr. 3, 59199 Bönen
3.	<b>Inertstoffdeponie Lünen-Brückenkamp (ID Lü-Brückenkamp)</b> Brückenkamp, 44532 Lünen (Stadtteil Horstmar)
4.	<b>Inertstoffdeponie Kamen-Heeren-Werve (ID Kamen-Heeren-Werve)</b> Mühlhausener Str., 59174 Kamen (Stadtteil Heeren-Werve)
5.	<b>Kompostwerk Fröndenberg-Ostbüren</b> Ostbürener Straße, 58730 Fröndenberg
6.	<b>Umladeanlage Fröndenberg-Ostbüren</b> siehe Ziffer 5.
7.	<b>Umladeanlage Schwerte</b> Schützenstraße 67, 58239 Schwerte
8.	<b>Umladeanlage Lünen Brückenkamp</b> Siehe Ziffer 3.
9.	<b>Wertstoffaufbereitungsanlage Lünen</b> Brunnenstraße 138, 44536 Lünen
10.	<b>Kompostierungs- und Vergärungsanlage Lünen</b> Brunnenstraße 138, 44536 Lünen

Zugelassen für die Entsorgung sind die in dem nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Abfallstoffe aus dem Gebiet des Kreises Unna. Sie sind den jeweils mit „X“ zugeordneten Abfallentsorgungs- anlagen nach näherer Bestimmung anzudienen.

AVV- Nr.	AVV - Bezeichnung	MVA Hamm	Wertstoff- aufberei- tungsan- lage Bönen	Kom- post- werk Frön- denberg	Umlade- anlage Frön- denberg	Umlade- anlage Schwerte	Wertstoff- aufberei- tungsan- lage Lünen	Kompostie- rungs- und Vergärungs- anlage Lü- nen
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Ein- richtungen), einschließlich ge- trennt gesammelter Fraktionen</b>							
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktio- nen</b>							
20 01 01	Papier und Pappe		X			X		
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Bioabfall aus kommunaler Sammlung)			X				X
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (ein- schl. Friedhofsabfälle)</b>							
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (Garten- u. Parkabfälle aus kom- munaler Sammlung)			X				X
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>							
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll aus kommunaler Sammlung)	X			X		X	
20 03 07	Sperrmüll aus kommunaler Sammlung		X		X	X	X	

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Kreistag des Kreises Unna am 13.12.2022 beschlossene  
„23. Änderungssatzung vom 13.12.2022 zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom  
07.12.1998“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines  
Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 14.12.2022

Mario Löhr  
Landrat

**23. Änderungssatzung**  
**vom 13.12.2022**  
**zur Vierten Abfallgebührensatzung**  
**des Kreises Unna vom 07.12.1998**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NRW - vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV. NRW. S. 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV NRW S. 610), i. V. m. der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Unna gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe f KrO NRW in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Vierte Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

**§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Der Gebührensatz beträgt für den Leistungszeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023

a) für die Restmüllentsorgung	237,26 €/t,
b) für die Sperrmüllverwertung	
-für die Grundgebühr-	4,85 €/E*a,
-für die Leistungsgebühr-	82,23 €/t,
c) für die Bioabfallkompostierung	104,89 €/t,
d) für die Grünabfallkompostierung	88,87 €/t,
e) für die Altpapierverwertung	3,61 €/t.

**§ 2**

**§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Für die Berechnung der Höhe der Vorausleistungen wird das nach § 2 für die Gebührenerhebung maßgebliche Abfallgewicht für die Restmüllentsorgung, die Sperrmüllverwertung, die Bioabfallkompostierung, die Grünabfallkompostierung und für die Altpapierverwertung auf der Grundlage der im Zeitraum November 2021 bis Oktober 2022 tatsächlich angelieferten und nachgewiesenen kommunal erfassten Mengen ermittelt. Für die Sperrmüllverwertung wird zudem gleichzeitig mit dem Vorausleistungsbescheid die Grundgebühr (bemessen nach den Einwohnern) nach § 2 Abs. 2 zu Beginn des Leistungszeitraumes festgesetzt.

### **§ 3**

#### **§ 5 erhält folgende Fassung:**

Die Vorausleistungen und die Grundgebühr nach § 2 Abs. 2 werden vom Kreis Unna durch Vorausleistungsbescheide zum 01.01.2023 festgesetzt. Sie sind während des Leistungszeitraumes (01.01.2023 – 31.12.2023) in 12 gleichen monatlichen Raten zu zahlen. Die erste Rate wird fällig zum 10. Januar 2023, die weiteren Raten werden jeweils zum 10. des Folgemonats fällig.

### **§ 4**

#### **§ 6 erhält folgende Fassung:**

Die Abfallentsorgungsgebühren werden bis zum 31.05.2024 durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dabei werden die Vorausleistungen und die nach § 4 Abs. 4 vorläufig verrechnete Vergütung für die Papierverwertung mit der tatsächlichen Papiervergütung und den festzusetzenden Gebühren verrechnet. Gebührenerstattungen (überzahlte Beträge) bzw. Gebührennachforderungen (Nachzahlungsbeträge) sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5**

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.



## **Wasserrecht;**

Antrag der RAG Aktiengesellschaft gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Vorhaben: Vorflutregulierung Mohnbach PW Erlensundern in Lünen-Niederaden

Az.: 69.2/66 30 23 – 6-74

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, hat bei mir mit Schreiben v. 06.12.2022 den Antrag gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Genehmigung des Planes zur Vorflutregulierung des Mohnbachs – Pumpwerk Im Erlensundern gestellt. Mit Schreiben v. 09.09.2022 wurden die Unterlagen vervollständigt.

Der vorliegende Entwurf umfasst folgende Maßnahmen:

- Abbruch des vorhandenen Pumpwerks Im Erlensundern und Neubau eines kleineren Pumpwerks sowie Verlegung einer Druckrohrleitung bis zur Dammstraße
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens (RRB) als abgedichtetes Erdbecken mit bauzeitlicher Grundwasserabsenkung für den Einbau der Tondichtungsbahn
- Ersatzneubau der Durchlässe in der Dammstraße und „Im Erlensundern“
- Entschlammung / Räumung des Durchlasses unter der A 2 an der Dammstraße
- Stilllegung der vorhandenen Druckrohrleitung vom Pumpwerk zur Nordseite der BAB 2
- Stilllegung des Kanals zwischen Dammstraße und Pumpwerk – vorhandene Dränagen werden ggf. direkt an das geplante RRB angeschlossen.
  
- Ausbaumaßnahme nördlich der A 2:  
Sohlvertiefung und Querschnittaufweitung des vorhandenen Grabens östlich der Dammstraße zwischen „In der Bauget“ und A 2. Die Aufweitung (max. 2 m) erfolgt nur auf der Feldfläche östlich des Grabens. Entlang des Grabens wird ein 2 m breiter Gewässerrandstreifen angelegt und daneben eine bauzeitliche Baustraße.
- Ausbaumaßnahme südlich der A 2:  
Grabenneubau westlich der Dammstraße zwischen A 2 und „Im Erlensundern“ parallel zum bestehenden Bach. Der geplante Graben und der Bach werden über punktuelle Ausweitungen miteinander verbunden, um das vorhandene Grabenvolumen als Retentionsraum zu nutzen. Auf der Südseite der A 2 wird vor dem Durchlass ein einfaches Drosselbauwerk errichtet, um den Abfluss zur Nordseite in Richtung der Siedlung „In der Bauget“ zu minimieren. Entlang des geplanten Grabens wird ein 2 m breiter Gewässerrandstreifen und daneben ein 3 m breiter Unterhaltungsweg angelegt. Dieser Bereich wird während der Bauzeit als Baustraße und Lagerfläche benötigt und anschließend wieder als Mähwiese hergestellt. .

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung handelt es sich bei der Maßnahme um ein der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 zuzuordnendes Vorhaben. Deshalb war für das v. g. Vorhaben gem. § 7 Absatz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Wenn festgestellt wird, dass besondere örtliche Gegebenheiten gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG vorliegen, ist in der 2. Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages anhand der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Der Teil des nördlich der A 2 gelegene Planbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet 28 des Landschaftsplanes Nr. 1 Raum Lünen. Die Festsetzung erfolgt insbesondere wegen der Fließgewässer, Hecken, Gehölze, Einzelbäume. Der betroffene Bereich ist überwiegend ackerbauliche genutzt. Für die Aufweitung des Mohnbachs um 2-3 m in östliche Richtung müssen stellenweise junge Gehölzbestände und Gebüsche gerodet werden. Sie sind im Rahmen nicht durchgeführter Unterhaltungsmaßnahmen über mehrere Jahre hinweg aufgekommen. Durch natürliche Sukzession werden sich in Teilbereichen wieder geschlossene Ufergehölze entwickeln können. Zudem trägt die Herstellung eines Uferrandstreifens zur ökologischen Verbesserung bei. Der Eingriff ist daher als gering zu bewerten.

Der Planbereich südlich der A 2 liegt im Landschaftsplan Nr. 4 Raum Kamen-Bönen. Dort befinden sich mehrere Geschützte Landschaftsbestandteile (LB).

În den LB 5 südlich der Straße „Im Erlensundern“ (Brachfläche) wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Der LB 2 (Hecke, Gehölzbewuchs) verläuft südlich der Straße „Im Erlensundern“ und wird nur sehr kleinflächig an seinem äußersten östlichen Randbereich (Kreuzung mit der Dammstraße) tangiert. Es wird davon ausgegangen, dass die kleinflächig entfallenden wenigen Holunder- und Weißdornsträucher sich nach der Umgestaltung neu entwickeln werden Die wertgebenden alten Weiden des Gehölzstreifens sind von den Ausbaumaßnahmen nicht betroffen.

In den LB 3 (Gehölzstreifen), der sich beidseits der Dammstraße zwischen A 2 und „Im Erlensundern“ erstreckt, wird ebenfalls nur geringfügig eingegriffen. Die alten Silberweidenbestände sind nicht von der Planung betroffen. Ggf. sind geringe Rückschnittarbeiten und die kleinflächige Entfernung einzelner junger Gehölze / Sträucher erforderlich, was jedoch nicht zur Veränderung der Gesamtstruktur und Funktion des Schutzgebiets führt.

Durch den Bau des RRB wird in den südlichen Teil des LB 4 eingegriffen, der sich entlang des alten Mohnbachs zwischen A 2 und „Im Erlensundern“ erstreckt. Betroffen sind jedoch nur Rasenflächen, Gras- und Hochstaudenfluren, teilweise mit hohem Neophytenanteil bis hin zu Reinbeständen der Goldrute. Ein Teil des Gebüsches (Hartriegel und Weißdorn) sowie Einzelgehölze (Weißdorn) werden beansprucht.

Das zwischen dem Wohnhaus Im Erlensundern 1 und dem Pumpwerk vorhandene Schilfröhricht stellt einen gesetzlich geschützten Biotop (GB 4411-0247) dar. Die dargestellte Abgrenzung entspricht jedoch nicht mehr den örtlichen Gegebenheiten. Tatsächlich ist im Bereich des geplanten RRB kein Röhricht vorhanden. Für die Anlage der Teiche wird während der Bauzeit geringfügig in den Randbereich des Röhrichtbestandes eingegriffen.

Als Kompensation für die Eingriffe ist eine Wiederherstellung und Aufwertung der Feuchthflächen und Schilfrestbestände vorgesehen. Dazu sollen drei Amphibienteiche angelegt werden, die bis zu 1,30 m tief angelegt werden, so dass Grundwasser freigelegt wird und auch im Sommerhalbjahr eine Wasserführung sichergestellt ist. Die vorhandene Neophytenflur aus Goldrute wird entfernt. In Kombination mit der Initialpflanzung von Röhricht und der Einsaat für feuchte Gras- und Hochstaudenfluren wird das Biotop mittel- bis langfristig aufgewertet. Außerdem soll entlang des bestehenden Grabens im Osten des LB 4 eine 150 m lange blüten- und nektarreiche Feldhecke angepflanzt werden. Dabei handelt es sich um die Umsetzung einer Maßnahme des Landschaftsplanes.

Die Grundwasserverhältnisse werden nicht verändert. In das RRB wird eine Tondichtungsbahn eingebaut, damit weiterhin ein ständiger Grundwasserzstrom gewährleistet bleibt.

In Kapitel 4 des LBP sowie in Kapitel 5 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind zahlreiche Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen formuliert. Außerdem wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt, die der unteren Naturschutzbehörde regelmäßig schriftlich zu berichten hat.

Durch alle diese Maßnahmen können die Auswirkungen auf die Schutzgebiete minimiert werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

Der Ausgleich für die Inanspruchnahme einer extensiven Grünlandfläche westlich der Dammstraße (Kompensationsfläche für den Bau einer Windkraftanlage der Stadtwerke Lünen) wird vom Ökokonto der RAG abgebucht.

Der bewaldete Grundstückstreifen südlich der A 2 und westlich der Dammstraße stellt eine Kompensationsmaßnahme für einen Bebauungsplan dar. Für die vom Gewässerausbau beanspruchte kleine straßennahe Teilfläche des Waldes wird auf einer Fläche von 270 m<sup>2</sup> eine Baumpflanzung vorgenommen, die zum Rand hin mit Sträuchern durchmischt ist.

Eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist nicht zu erwarten. Neben der Anlage des Regenrückhaltebeckens und des Drosselbauwerks werden die Gräben entlang der Dammstraße erweitert bzw. neu angelegt, so dass sich die Retentionseigenschaften des Gewässers verbessern werden.

Da die Prüfung der Planunterlagen ergeben hat, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Unna [www.kreis-unna.de](http://www.kreis-unna.de) unter Umwelt, Wasser und Boden.

Unna, den 12.12.2022

Kreis Unna – Der Landrat  
Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt

Im Auftrag

gez. Marten Brodersen

Geschäftszeichen  
36.1/0542053

Ort, Datum  
Unna, 12.12.2022

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0542053	12.12.2022

Empfänger

**Name**

Oussama Amouri, geb. 03.04.1999

**letzte bekannte Anschrift:**

Danziger Straße 10, 59192 Bergkamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.1	A.214

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Sawatzki

Geschäftszeichen  
36.2  
UN0TGX1720VA22221122

Ort, Datum  
Unna, 12.12.2022

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0TGX1720VA22221122	12.12.2022

Empfänger

**Name**

Georgia Tsima

**letzte bekannte Anschrift:**

Germaniastraße 63, 59174 Kamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A 209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hielscher

Geschäftszeichen  
36.2  
UN0PNXX105VA22221109

Ort, Datum  
Unna, 12.12.2022

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0PNXX105VA22221109	12.12.22

Empfänger

**Name**

Patryk Marcin Pawlikiewicz

**letzte bekannte Anschrift:**

Gedächtnisstr. 1, 59192 Bergkamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Körper

Geschäftszeichen  
36.3/32.22.2676.4

Unna, 16. Dezember 2022

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/32.22.2676.4	05.12.2022

Empfänger

**Name**

Nedal Petr

**letzte bekannte Anschrift:**

Komarov 15, 51301 SEMILY, CZ TSCHECHIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.526

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering



Geschäftszeichen  
36.3/32.22.2918.6

Unna, 16. Dezember 2022

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/32.22.2918.6	22.11.2022

Empfänger

**Name**

Paulo Manuel Martins Sequeira

**letzte bekannte Anschrift:**

Rua Da Fonte No. 1, Santiago De Cassuraes, 3530-343 MANGUALDE, P PORTUGAL

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.526

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/32.22.2912.7

Unna, 16. Dezember 2022

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/32.22.2912.7	

Empfänger

**Name**

Werner Praznik

**letzte bekannte Anschrift:**

Kirchweg 12, 6600 REUTTE, A ÖSTERREICH

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.526

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/32.22.2550.4

Unna, 16. Dezember 2022

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/32.22.2550.4	13.12.2022

Empfänger

**Name**

David Janelidze

**letzte bekannte Anschrift:**

Borriesstraße 39, 32257 Bünde, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.526

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/95.22.2982.6

Unna, 16. Dezember 2022

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/95.22.2982.6	27.09.2022

Empfänger

**Name**

Vasilica Bumbu

**letzte bekannte Anschrift:**

Hammerstr. 110, 59425 Unna, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.1/0537835

Ort, Datum  
Unna, 15.12.2022

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0537835	18.11.2022

Empfänger

**Name**

Rafal Pawel Kowalski

**letzte bekannte Anschrift:**

Ramlewo 19 m.1,78-120 RAMLEWO,Polen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.1	A205

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

van den Akker

Geschäftszeichen  
36.2  
LÜNH0X1994VA22221122

Unna, 15.12.22

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LÜNH0X1994VA22221122	30.11.22

Empfänger

**Name**

Hakan Bostanci

**letzte bekannte Anschrift:**

Im Engelbrauck 2, 44532 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen  
36.2-GBEX-UN-FF6666 v.  
12.12.22

Unna, 12.12.22

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
GBEX-36.2-UN-FF6666	12.12.22

Empfänger

**Name**

Daniel Günther

**letzte bekannte Anschrift:**

Hansemannstraße 17, 44357 Dortmund

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen  
36.2-GBEX-UN-YS202 v.  
13.12.22

Unna, 13.12.22

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
GBEX-36.2-UN-YS202	13.12.22

Empfänger

**Name**

Mirel Stoian

**letzte bekannte Anschrift:**

Märkische Straße 23, 59174 Kamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Heinrich



Geschäftszeichen  
36.2-GB-UN-HT1923 v.  
13.12.22

Unna, 13.12.22

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
GB-36.2-UN-HT1923	13.12.22

Empfänger

**Name**

Sales Kontor GmbH

**letzte bekannte Anschrift:**

Funnemannstraße 9, 59379 Selm

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Heinrich

---

**Herausgeber:** Kreis Unna - Der Landrat

Das Amtsblatt des Kreises Unna kann einzeln und im Abonnement bezogen werden.

Die Abonnementkosten betragen 13,00 € jährlich.

**Bestellungen sind**

**zu richten an:** Kreis Unna – Der Landrat

Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 / 27-14 17

---